

Galafey, A. Fr.

Verteidigung

1  
Reichshistorie.







Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and includes the name "KARL" and the word "ACTOR".





**I**ch habe neulich in der Vorrede meiner Reichs-Historie ge-  
setzt, daß die Journalisten gar öftters ihr angemaktes Cen-  
sor-Ampt überschritten, welches iedoch mehrentheils nur  
elende Kleffer thäten. Hier hätte ich nun nicht gemeyn-  
t, daß sich jemand regen würde, weils ich dafür hielte, es wür-  
de ein jedweder lieber zu der geringern Zahl der verständigen Journa-  
listen, welche die Sache richten, wie sie selbige finden, gehören wollen.  
Auf solcher Meynung bestund ich um so viel fester, als hierdurch keines  
weges wieder alle, vielweniger wieder diejenigen Journale, welche von  
praven Gelehrten verfertiget und bishero mit allgemeinen Beyfall auf-  
genommen worden, geschrieben habe. Ein gelehrter und vernünftiger  
Journalist tadelt ein Buch nicht aus Passion und klaudt ein paar Wor-  
te und Fehler mit Ubergang des Guten heraus, attackirt auch nicht  
leicht einen ohne Raifon, sondern er deckt lieber in regard des Guten,  
so etwan in einem Buche enthalten, die Fehler zu, und wenn er ja alles  
thun muß, so recensirt er das Gute mit dem Bösen, wenn anders in einem  
Buche noch was gutes von Consideration enthalten ist. Ein Kleffer  
hingegen 1) hengt sich an die Worte, und muß die Expressionen, die  
doch nicht allemahl adæquat gerathen können, auf das höchste auf, 2)  
Er übergeht das Gute und legt sich mit aller Gewalt aufs Tadeln, es mag  
nun heraus kommen und klappen wie es will. 3) Recensirt er ja einige  
Realia, so hängt er sich an geringschätzigte Dinge, und verschweigt die  
wichtigen Sachen, welches er aus zweyerley Ursachen thut. Einmahl  
aus Passion, um dadurch ein Buch bey einem Leser, der es nicht gesehen,  
zu decreditiren, als wenn nur schlechte Sachen darinnen enthalten wä-  
ren; das andere mahl aus pauvreté d' Esprit, weils er nicht weiß, wo  
die force von einem Buche steckt, und die Sätze, so er in seinem Compen-  
dio auf der Schule nicht auswendig gelernt, oder sonst über seinen Ho-  
rizont seyn, mit frieden lassen muß, 4) Endlich verdreht er aus Malice  
oder aus Ohnmacht, weils er nicht weiß, was in lite ist, den Sinn des Au-  
toris, und dichtet ihm allerhand ungereimt Ding an. Diesen Character  
hat

hat wieder Vermuthen einer von denen Herren Verfassern der Leipziger teutschen Actorum Eruditorum angenommen, da er in den 77. Stück meine Reichs-Historie recensirt hat, welchen ich dahero in dieser kurzen Beantwortung als einen veritablen historischen Kleffer mit allen requisitis darstellen will, so sich gar leichte wird thun lassen, weils alle seine wider mein Buch gethane Erinnerungen sich auf die oben gesetzten 4. Characteres reduciren lassen, welches die auf dem Rand gesetzten Numern anzeigen werden. Gleich im ersten Eingang und da ers Maul aufthut, entfährt ihm ein Haupt-Kleffer-Streich, da er sich an das Wort oder den Titul Historia Germaniæ Polemica hengt, und mir Schuld giebt, daß ich es ohne Grund, Kern der Teutschen Reichs-Historie, vertritt hätte. Alleine wenn der Herr weiter fort gelesen, und die übrigen teutschen Worte des Tituls, da es heist, worinnen die wichtigsten Controversien abgehandelt werden, angesehen hätte, würde er gefunden haben, daß eine völlige Beschreibung einer Polemischen Historie darinnen liegt, und ausgedruckt. Daß ich das Wort Kern gebraucht, dabon habe ich in der Vorrede selbst die raison suppedicirt, weils ich nemlich die polemica in der Historie vor den Kern und edelsten Theil der Geschichte halte. Zu dem ist es auch keine Version, sondern es ist ein doppelter Titul des Buchs, welches die Vocabula alternativa oder anzeigt, und unter denen Gelehrten gar nichts ungewöhnliches ist. Allein so machen es die Leute, welche in ihrem Gehirn Mangel an realität leiden, und dahero an die Worte und Titul sich hängen müssen. Hierauf bringt der Excerptent einige übermäßige Lobs-Erhebung meines Namens und meines Buchs vor, woraus man sehen kan, daß er sein Excerpt unter Furcht und Zittern geschrieben haben muß, und dasjenige, was er in einem Satz bey mir verdorben, im andern durch Lobes-Erhebungen wieder bey mir gut zu machen gesucht, worunter er aber so viel bitteres gemischt, daß man Hohn und Lob in einerley Worten antrifft. Mein schlechter Nahme ist unter denen Gelehrten nicht so groß, daß er ein Buch, das sonst nichts taugt, verkaufen, und so zu reden, alle sichtbahre Mängel wie der Juristen ihre Clausula salutaris heilen solte. Hierauf wendet er sich zum Buche selbst, und erinnert bey der Thesi 2. des ersten Capitels, daß weder alle noch die meisten historischen Wahrheiten eine Gewisheit hätten. Daß alle oder die meisten historischen Wahrheiten eine Gewisheit haben, wird von mir nicht behauptet, ist auch gar niemahls in lite gewesen, das aber ist streitig, und wissens alle junge Studenten aus ihren Collegiis philosophicis: Ob es in der Historie wie in andern Disciplinen

Nach der  
Num. 1.

Nach der  
Num. 4.

nen NB. einige Gewisheit gebe, oder ob nicht vielmehr alles lauter Probabilitäten seyn? welche Frage weder auf alle noch auf die meisten gerichtet ist, wie doch der Journaliste mit seinem Commentario mir andichtet.

Was er hierauf aus der Thesi 6. und 7. des ersten Capitels excerpirt, solches sind zwar meine eigene Gedanken, sind aber so duncfel in einander gemengt, daß ich nicht einmahl weiß, was das Gewäsche heißen soll, geschweige denn, daß ein Leser, so das Buch nicht gesehen, durch dieses Excerpt einen Concept von meiner Lehre, die an und vor sich selbst sehr deutlich ist, bekommen sollte.

Ad thesin I. des II. Capitels, in welcher von Caroli M. Geburtst-Orth geredet wird, thut der Excerptent einen heimlichen Muthz, und nennt es eine wichtige Frage, da er doch sehen sollen, daß das Argument, so die Franzosen daraus ziehen, und die Consequenz, so man daraus leiten will, von mir selbst vor gering und schlecht angegeben wird, allein der Excerptent will das Buch gerne gleich beym Eingang prostituiren, als wenn lauter schlechte Dinge darinnen enthalten wären. anderer Gestalt er in diesen Capitel wohl andere Sachen würde gefunden haben, die eines Excerpti werth seyn. In der Thesi 8. ist der Status regiminis Caroli M. abgesehildert, und wie weit die Stände damahls von der Majest. participirt, dargelegt worden, welches gewiß eine considerable Thesis und wieder die eingewurzelte Meynung gerichtet ist, daß die Carolinger ein absolutes Regiment geführt, wobey zugleich sich von selbst eröffnet, wie weit man a temporibus Caroli M. ad praesentia in solchen Dingen schliessen könne oder nicht, in welchem Stück sich noch immer grosse Deducenten grosser Herren vergehen, welches aber dem Excerptenten eine terra incognita ist und wieder ad num. 4. gehört, nach welcher ein solcher nicht weiß, was in lite ist. Die Thesi 9. in welcher des Cocceji distinction inter terras mediatas & immediatas wieder Herrn Wernern in Wittenberg, welcher selbiae in seiner Dissertatione de Situ terrarum &c. ex instituto defendirt, über den Hauffen geworffen wird, ist eines Excerpti wohl werth, weil hactenus, so viel ich weiß, mit denen Waffen, so ich gebraucht, in hac causa niemand gefochten. Alleine der Herr hat gemeinet, weil ich mir weiter keinen Antagonisten gemacht, und den Herrn Werner aus politischen Ursachen verschwiegen, die Sache wäre nicht sonderlich controvers, da sie doch in denen wichtigsten Reichs-Händeln von einigen Theilen hat gebraucht und vor sich angeführet werden wollen. Wer einen Verstand von der Historie und Jure publico hat, der

Num. 4.

halte diese Theses gegen die, so der Journaliste ex capite hoc excerptir, so wird er sehen, daß er just die schlechtesten nemlich von dem Geburths-Orth Caroli, von den Rolands-Säulen und von den Schulen, so er angelegt, ergriffen, und die Importantesten übersehen, vielleicht weiln sie in seinen Compendiis nicht stehin, oder weiln er aus dem Buche mit Fleiß nichts gutes excerptiren wollen.

Was er ex Thesi 2. und 4. dieses Capituli excerptirt, sind meine eigene Sätze. Ad thesin 7. aber fängt er wieder an recht laut zu werden. Denn da hängt er sich an das Wort erblich, welches ich von dem Erz-Canzler-Ambte heutiges Tages gebraucht, und reprochirt mich, daß es sich auf Bischümer, zu welchen die Bischöffe erwählt werden, nicht schicke. Dabey macht er ein grausam aufheben, daß er meinen Sinn nicht habe errathen können, und remittirt den Leser auf mich selbst, welches ein Anzeige seiner pavyren Hermenevtique ist, anderer gestalt er aus einer so grossen Thesi den Sinn eines eingelen Wortes, wenn es auch gar ausgelassen wäre, wohl hätte schliessen können. Gesezt nun die Expression wäre nicht adæquat gerathen, so bleibt doch die realität richtig, die der Herr auch selbst zugiebt. Es scheint als wenn er mir nicht zurauete, daß ich wüßte, daß die Erz-Bischümer nicht jure languinis posteriren, dergleichen herité und unverschämtes Zumuthen ich mir von keinem Viertels-Gelehrten, der nur die Titel meiner Bücher gelesen hat, eingebildet hätte. Endlich ist das Wort erblich eben so mal à propos nicht angebracht, weiln damit nicht auf die Erz-Bischöffe, sondern auf das Territorium, deme es anklebt, und mit welchem es von Besizer auf Besizer jure perpetuo posterirt, reflectirt wird.

Die Erinnerung ad thesin 10. dieses Capituli ist etwas picquant, läßt aber doch meine Sätze in ihren Würden. Hingegen macht er sich ad thesin 14. von denen Rolands-Säulen desto grösser, und packt seine halbe Erudition aus. Daß die Rolands-Säulen Zeichen der Peinlichen Jurisdiction seyn, begehrt er nicht in Zweifel zu ziehen, sonst hätte ich ihn nach Halle gehen heissen, wo noch neulich 2. Mißthäter unter dem Roland auf dem Markte condemniret wurden; Sondern er hengt sich an die Etymologie, da ich das Wort Roland von Rügen muthmaßlich, wie meine Worte lauten, herführe, und meynt es sey keine Aentlichkeit darinnen. Allein wenn er considerirt hätte 1) daß die Etymologien ohne das nur meist lufus ingenii seyn, 2) daß die Rolands-Säulen in alten Documenten und Schriften auch Ruglands-Säulen geschrieben werden, welches mit Rügen Aentlichkeit genug hat, 3) daß, wie ich aus dem

Ereim-

Exempel der Rügen oder Rügegrafen erwiesen, diese flexio und Veränderung des Dialecti denen Deutschen gar nichts ungewöhnliches ist, und daß 4) Gryphianer und andere schon vor mir diesen Iusum ingenii gehabt: So würde er zu Hause blieben seyn. Endlich giebt er mir Schuld, daß ich meine Derivation des Worts Ruland von Rügen damit beweisen wollen, daß wir in Leipzig einen Rügen, Actuarium hätten. Allein das ist mir niemahls in den Sinn gekommen, sondern ich habe damit zeigen wollen, daß das Wort Rügen in unsern Judiciis noch in usu sey, und auf gewisse Maasse von peinlichen Klagen gebraucht werde, welches kein gesunder Mensch läugnen wird, welcher weiß, daß die Denunciations oder Rügen eine species criminalium seyn. Dadurch habe ich aber nicht gesagt, daß alle criminalia heute zu Tage noch Rügen heißen, vielweniger habe ich dem Wort die andere significaciones, so es erman ex usu mundi angenommen, abgesprochen, genug daß es in meiner Signification noch eines Theils in usu ist, welches zu einer Etymologisirung schon hinlangt, besonders da es die gebräuchlichste acception hujus vocabuli ist. Es hätte also der Journaliste seinen flosculum und locum communem von dem in übrigen Gerichts-Händeln gebräuchlichen Wort Rügen ersparen können. Sed ut etiam aliquid dixisse videatur, mußte er die varias acceptiones hujus vocabuli in Commentario mit anmercken, welches die Art der Leute ist, denen es an realitate fehlet.

Die Theses is von Caroli M. angerichteten Schulen ist an und vor sich sehr kurz, weiln sie hauptsächlich nicht zu meinem polemischen Instituto gehört, und enthält nichts remarquables in sich, dem ohnerachtet hat sie der Herr excerpirt, um dadurch den Leuten von meinem Buche den Concept zu formiren, daß lauter geringe und bekannte Dinge darinnen ventiliret würden. Wenn man als ein redlicher Excerptant handelt, und es mit der gelehrten Welt gut meynen will, muß man in einem so engen Raum nicht solche nichtswürdige Dinge bemerken, weil ein Excerpt sonst infinitæ extensionis werden würde, sondern man muß die Brüh abgießen und das Fleisch dem Leser vorsetzen.

Eben diese Conduire führt er in capite tertio von Ludovico pio, in welchen er die wichtigen Theses 3. und 4. soden nexum des Reichs, und den statum Regiminis, wie auch seine Staats-Fehler darlegen, generoso silentio vorbei geht, und die Thesi 5. allein extrahirt, welche zwar allerdings considerable genug, anbey aber auch über den Begriff des Excerptanten gewesen ist. In selbiger habe ich gewiesen, daß Kaiser Ludewigs des Frommen Vetter Bernhard, welcher König in Italien

lien war ein Unterthan Römer zur ewigs gewesen. Den Beweis nehme ich ex testimonio Thegani daher, daß er ein Procerus (so redt der Scriptor) Ludovici pii, das ist ein Fränckischer Reichs- Stand worden. Denn das hießen Proceres Francorum bey allen Scriptoribus dasseter Zeit, welches kein Anfänger der Historie in Zweifel ziehen wird. Wann dann nun die Fränckischen Stände allesamt Unterthanen des Königs gewesen, wie ich im vorhergehenden gezeigt, so folgt unwiedertreiblich daß Bernhard ein Unterthan Ludovici pii hierdurch worden. Hierwieder objiciren nun einige und sagen, es stehe bey dem Thegano, daß Bernhard Ludovico das juramentum fidelitatis geschworen, und also auch dabey ein Lehns-Mann gewesen. Wieder diese Consequenz lege ich mich nun. Ich vocire zwar nicht in dubium, daß einige Fränckische Stände ihre Herzogthümer und Lande von denen Königen zu Lehn getragen und also zugleich Landsassen und Unterthanen gewesen: sondern ich antworte, daß das juramentum fidelitatis in dasseten Zeiten nicht gleich einen Lehns-nexum nothwendig importire, weils der Eyd der Treue damals auch ein Unterthanen-Eyd gewesen und von bloßen Unterthanen gefordert worden, welches ich mit vielen Exemplen beweise. Wann der Herr wissen will, was mir zu dieser remarque Gelegenheit gegeben; so will ich es ihm erzehlen. Die Fürstl. Schwarzburg. Häuser haben in ihren Deductionen dem Chur- und Fürsten zu Sachsen opponirt, daß sie A. 1532. zum ersten mahl den Gehorsam geschworen, da sie zuvor das bloße juramentum fidelitatis abgelegt, mithin damahls nur bloße Vasallen gewesen wären, dessen sie nach der Zeit durch Zwang entsetzt worden. Wieder diese Consequenz habe ich mich in meiner Erörterung der Frage; Ob alle Chur- und Fürstl. Sächß. Lehns-Leute Landsassen seyn/ geleet, und gezeigt 1) daß das Juramentum fidelitatis antiquissimis temporibus von allen Unterthanen gefordert worden, mithin nicht gleich eine feudalarité importire, welches ich ex historia Caroli M. und der nachfolgenden Zeiten erwiesen, 2) daß alle Vasallen damahls zugleich Unterthanen gewesen. Diese Schrift ist mit allergnädigster Approbation des Königl. Hofes zu Dresden heraus gekommen, und wird von den Herrn Journalisten wohl müssen unbeantwortet bleiben, welches derselbe sich doch zu unternehmen scheint, wenn er die aus derselben in die Reichs-Historie eingelauffene Thesin 5. zu destruiren sucht.

Ad Caput 4. von Conrado I. verfällt er wieder in den 4ten Character, in dem er mir ganz offenbahr einen andern Sinn andichtet. Ich sage nicht, daß man den Franzosen nicht auf ihre Objection de Carolo simpli-

Simplice antworten könne, welche sie wieder die Wahl- Freyheit der Deutschen Stände nach Abgang Ludovici IV. machen, sondern ich sage, daß es aus Herrn Ludewigs Gründen, welcher die rechtmäßige Geburt des Caroli Simplicis in Zweifel zu ziehen sucht, nicht angehe. Hingegen suppeditire ich ja durch die ganze Thesin und sonderlich pag. 77. ein ander Fundament, nemlich die spontaneam derelictionem, und Abtretung seines Rechts an Arnulffen, welches hinlänglich genug ist, auf die von Carolo Simplici hergehohlte Prætension der Franzosen zu antworten. Wie kann nun der Herr sagen, daß ich es mit denen Franzosen hielte, und mit selbigen einen Sieg prætendirte, da ich sie selbst, wie wohl aus einem andern Grunde als Herr Ludewig, refutire. Mit meinem aufgebothenen Gegner Herr Ludewigen werde ich mich ohne den Journalisten vergleichen, weils Herr Ludewig ein Mann ist, der einen vernünftigen Dissensum wohl leiden kan, und den ich vielleicht besser kenne, als der Excerptente. Was ferner das Raisonnement anbetrifft, daß zwar ein Souverain seinen Prinzen, so lange res integra, wohl Ehe- Gatten vorschreiben, wenn aber der Prinz mit Ubergung des väterlichen Consensus dennoch heyrathet, solch matrimonium nicht wieder soll erkennen können; so ruhet solches, deucht mich, auf sehr sandigten Gründen. Ich habe gewiesen daß Caroli Simplicis Vater wieder seines Vaters Wissen und Willen geheyrathet. Das bezeugen die Scriptorum coævi. Nun ist ja einem jeden privat-Mann so viel Recht gegeben, daß dessen Consens ein requisitum essentiale der Ehe seiner Kinder ist, in dessen Ermanglung auch in einigen Consistoriis die Ehen, wenn es gleich nicht mehr res integra ist, wieder dissolviret werden, weils sie nulliter geschlossen, und niemahls eine Obligation gehabt haben. Dieses, sage ich, sey eines theils in der gesunden Vernunft schon gegründet, und stiesse ex imperio paterno, wenn gleich keine Civil-Gesetze vorhanden seyn. Deme setze ich nun noch hinzu, daß ein Souverain in seines Prinzen Ehe noch vielmehr zu reden habe, weils sich das bonum reipublicæ mit einflechtet. Wenn nun ein Prinz wieder des Vaters Consens par force heyrathet: so kan der Vater solch matrimonium als Souverain, weils er die jura seiner Patriæ potestatis und die daraus fließende necessitatem seines Consensus ad Matrimonium liberorum selbst zu maintainiren und ad reipublicæ accommodum zu accommodiren schuldig ist, gar süglich trennen. Responde ad hunc Syllogismum Domine Journalista: Ein Prinz ist ein Unterthan seines Souverainen Vaters: Ein Unterthan muß sich gefallen lassen, wenn ihm ein Souverain eine Ehe mit dieser oder jener

ner Person ex rationibus reipublicæ untersagt; Ergo muß es auch ein Pring sich gefallen lassen, und wenn ers nicht thut, begeht er einen Actum interdictum & nullum den der Souverain wieder trennen kan. Noch einen Syllogismum Monsieur. Ein Souverain kan bey denen Unterthanen den väterlichen Consens zu einen essential. Stück der Ehe machen, dergestalt, daß wer denselben übergeht, einen Actum nullum & dissecandum begangen haben soll: Atqui ein Pring ist ein Unterthan: Ergo kann auch ein Souverainer Vater in Krafft tragender Majestät demselben befehlen, daß er ohne seinen Willen nicht heyrathen soll.

Nun hatte aber Ludovici Balbi Vater ihm befohlen, daß er die Ausgard nicht nehmen sollte, und er that es doch, ergo hat er eine nullität begangen, und der Vater hat es als Souverain dissolviren können. Wer diese Philosophie nicht versteht, der mag ja noch ein Collegium Juris Naturæ hören, sonst ist es mit ihm verdorben. Inzwischen kan man dabey wiederum sehen, wie hämisch der Journaliste mit dem excerpiren verfähret. Er recensirt aus diesem Capitel eine einzige Thesin, und die noch darzu weder halb noch gar. Allein ich dünkte die Thesin 3. de feudis oblatiis, da ich Puffendorffen defendire, die Thesin 4. von der Landes-Hoheit der Deutschen Stände sub Conrado I. wären eher werth gewesen, daß man ihrer erwehnet, als die von denen Niolands Säulen unter Carolo M. oder die von denen angelegten Schulen. Als keine in diesen wichtigen Thesibus hat der Herr nichts zu desideriren oder zu tadeln gefunden, dahero hat er selbige nach der Num. 2. überhüpft.

Was er ad Thes. 4. cap. 7. sagt, daß ich Heinrichs Recht zum Käyserthum selbst in Zweifel ziehe, ist wiederum sehr schlecht. Es sind 3. diverse Dinge, etwas seyn, etwas würcklich üben und von etwas sich nennen. Das Heinrich würcklich ein Recht zum Käyserthum gehabt, habe ich gewiesen, daß er dieses Recht aber würcklich exercirt oder sich davon genennt, dasselbige ist nicht nöthig, weilten einer ohne dieses Käyser seyn kan. E. g. Es kan ja einer eine Charge haben und seine Pension darauf bekommen, der sich doch publice davor nicht gerirt, noch die Effectus dieses seines Characters und Rechts suchet und übet. Also wußte Heinrich wohl was er war. Er mußte aber aus angezeigten Ursachen temporisiren. Wir haben ja mehr Käyser, die niemahls in Italien gewesen, und ihr Recht dafelbst nicht geübet, dennoch aber von aller Welt vor Käyser respectirt werden und worden seyn. Der Herr spricht, ich hätte wohl erwiesen, daß Heinrich Lust zum Käyserthum gehabt, nicht aber, daß er dasselbe würcklich besessen. Als eine dasselbige ist nicht nöthig zu erwiesen.

sen. Carl der III. war der rechtmäßige König in Spanien, ob ihm gleich Anjou die Lande vorenthält. Also war auch Heinrich rechtmäßiger Kaiser, und muß unter die Kaiser gezehlet werden, ob gleich die Päbste und Italiäner ihm den Gehorsam verweigerten, wüßte auch wenn er gelebt hätte, sich wohl dabey maintainirt haben. Daß er aber rechtmäßiger Kaiser gewesen, habe ich unter andern daraus bewiesen, weiln unter Arnulfo das Kaiserthum mit dem Deutschen Reiche verknüpfft worden. Meine der Herr hat die force dieses Arguments nicht verstanden, welches doch gewiß starck ist: Arnulfus war ein Wahl König, das habe ich bewiesen pag. 76. und erhellet noch darzu daraus, daß er als ein Bastard nicht einmahl seinem Vater ins Herzogthum Böhern succediren konte, sondern mit einem Kleinenländgen in Cärnten von Ludovico Juniori sich abspiesen lassen mußte, wie Rhegino mit diesen Worten bezeüget: Ludovicus comperto, quod Frater Carolomannus objisset, Bojoriam ingressus Ratisbonam venit, ubi omnes optimates regni ad eum confluentes ejus ditioni se subdiderunt, concessit autem idem Rex Arnulfo defuncti fratris filio Carantinum, quod ei Pater jam pridem concesserat. Ein Wahl-König acquirirt ein Land, so er durch eines Wahl-Reichs Hülffe, Kosten, Blut und in dessen Nahmen erwirbt, sich nicht sondern dem Reiche. Also wenn Königl. Majest. in Pohlen als König in Pohlen in einem Frieden zwischen der Cron Pohlen und dem Türcken ein Stück Land erhalten, acquiriren sie dasselbige nicht sich sondern dem Königreiche Pohlen. Audiweilen nun Arnulfo das Kaiserthum durch des Reichs Hülffe und in dessen Nahmen als erwählter König acquirirt; (denn vor sich war er ein armer Herr) so hat er es nicht sich, sondern dem Deutschen Reiche erlangt. Ergo ist von selbiger Zeit an allemahl derjenige Römischer Kaiser gewesen, welchen die Deutschen Stände erwählen. Zu diesem Argument habe ich noch die Scriptores coevos gefelt, welche ihn ausdrücklich Kaiser nennen, und die Objectiones refutiret, daß ich aber erweisen sollen, er habe das Kaiserthum würcklich besessen, solches ist gar nicht nöthig auch gar mein Wille nicht gewesen. Denn da kan ja der Herr p. 101. die Frage, so ich aufgeworfen, lesen: so wird er finden, daß ich ausmachen wollen: ob Heinrich Römischer Kaiser gewesen, und unter die Kaiser gezehlet werden könne.

Num. 4

Num. 24

In sechsten Capitel fährt er fort, würde von Ottone I. gehandelt und erweisen, daß er nicht durch Erbaangs-Recht Kaiser worden. Quasi als wenn in dem Capitel nichts bessers oder nichts mehr stünde. Die Thesis 2, wer der primogenitus sey, die Thesis 3, von dem streitigen

Erönungs-Recht, die Thesis 4. daß er sich Käyser geschrieben, ehe er nach Italien gegangen und sonderlich die Thesis 5. von seinem Pacto mit dem Pabst sind, deucht mich, nicht eben de nihilo. So ist auch die Thesis 7. von der weltlichen Hoheit der geistlichen Stände Occasione des Octonis Bruder Brunonis von Eßln und die Thesis 8. von der Arch Gesetze zu geben in dasigen Zeiten, worinnen der Stände Concurrentz ad potestatem legislatariam damahls gezelget wird, eben nicht oben hin anzusehen.

Aus dem Capite 7. excerptirt er eine phrasin Witichindi, deren Verstand ich enucleirt, und ex scriptoribus coævis temperirt habe. Wer selbige aus dem Context so heraus nimmt, solte meynen, meine interpretation sey zu hart, alleine der Leser thue mir den Gefallen und schlage mein Buch auf, wie auch was ich Thesi 1. sub Ottono I. gesagt: so wird er hoffentlich Satisfaction finden. Man muß sich nicht allemahl an die Phrasen eines Scribenten hängen: sondern den Verlauff der Sache selbst ansehen: so wird sich finden, daß ein Scriptor oft eine Sache zu milde, oft zu hart exprimirt. Wann man aus denen Scriptoribus Coævis den gangen Process zusammen nimmt, wie Otco II. auf den Thron gelangt: fällt Sonnen klar in die Augen, daß sein Vater dabey weiter nichts contribürt, er auch von selbigen kein weiter Recht gehabt, als daß er ihn bey denen Ständen in Vorschlag gebracht, und mit seinen officis und Autorität secundirt. Solches hat nun der Vater können bey Lebzeiten thun, oder die Stände in seinem Testament darzu vermahnen. Daß nun dem Wittichindo hiesbey das Wort creavit entsollen, solches muß aus seinen übrigen locis und ex analogia historica erkläret werden.

Num. 5. Über den Ottonem M. hätte der Herr nicht so hin hüpfen sollen. Er excerptirt aus selbigen nichts weiters, als daß die Käyserin Theophania die Administration des Reichs geführt, wohinzu er aus seinem Historischen Schatz der Weißheit noch setzt, daß nach der Zeit keine Käyserin dieses Reichs geübt, welches aber ein Historischer Fehler ist. Denn wenn der Herr in meiner Reichs-Historie unter Henrico 4. Thesi 2. nachschlagen will: so wird er es von der Käyserin Agnes Henrici Mutter auch finden. Alleine, mein Freund, ist denn in der Thesi 3. de Collegio Electorali, der Thesi 5. von Quaternionen und der Thesi 7. von der Erblichkeit der Herzogthümer, woran noch grosse Meister gezweifelt haben, und Herr Gundling in diss. de Conrado I. noch mit Herr Ludwigen streitet, nichts enthalten, das werth sey excerptirt zu werden? spricht  
du

du das Excerpt würde zu weitläufftig werden: so gebe ich zur Antwort, daß wenn du an statt deines schlechten Raisonnirens was reelles excerpt hättest, würde der Raum nicht zu enge geworden seyn. Beym 7ten Capitel giebt sich der Herr Journaliste eine Air, und meynt, man müsse unter Henrico II. doch die Erblichkeit geglaubt haben, weiln Henrich damit wieder seine Competenten durchgedrungen, wiewoln er sich würde geschadet haben. Allein wenn der Herr die Umstände aus denen Scriptoribus coarvis zu Hülffe genommen hätte, würde er die Unbündigkeit dieses Schlusses gar bald gesehen haben. Heinrich war an sich ein sehr mächtiger Herr, wie ihn Rupertus Tutinensis Abbas beschreibet, welcher capable war mit dem Schwerdt sich auf dem Kaiserthron zu schwingen, wenn man ihn in der Wahl übergehen wolte, welches er auch gar deutlich zu verstehen gab, da er denen Ständen allensals von einem Erb-Recht nach dem Carolingischen Geblüte vorschwahte. Diese Umstände hießen die Stände temporären, und Henrichen lieber erwählen, als daß sie ihn Par force nehmen mußten. Allein dadurch räumeten sie ihm an seiner präention und Vorgeben, welches sie ihm nach dem Zeugniß der Scribenten hart genug verweisen, nichts ein. Mit einem Wort: Henrich brauchte diese Drohung, die ihm, weil er es mit dem Schwerdt auszuführen capable war, wenig schaden konnte, zum Keil, der seine Wahl treiben und befördern sollte. Er intendirte und drohete also sich jure Sanguinis auf den Thron zu setzen, gelangte aber nur jure Electionis darauf, welches letztere alle Scriptores einhellig bezeugen. Selbst der Adelboldus spricht in dem pag. 116. angeführten loco, er sey erwählt worden. Der Rupertus Tutinensis schreibt elegerunt Principes Bojoariorum Ducem Locupletissimum, und gedenket keines Wortes von seinem jure Sanguinis. Vitmarus sagt lib 2. Chron. daß die Fürsten Henrichen nicht haben wollen, dennoch aber hernachmals erwählt, mit welchen der A. Vita S. S. Meinwercki beym Surio über ein trifft, so der blossen Wahl der Stände gedencken. In dem Capite Num. 2. 15. hengt sich der Excerptent an die kurze Thesin 3. und meynt ich redte daselbst pro autoritate. Alldieweiln aber die Argumenta unter Conrado I. bereits vorgebracht worden seyn, welche der Herr wohl unbeantwortet läßt: so hätte es dieser hautainen expression nicht gebraucht. Num. 3. Das 16te Capitel ist eines der wichtigsten in ersten Buche, allein das überhüpft der Herr, damit die Leuthe nicht sehen sollen, daß auch etwas gutes in dem Buche steht.

Ad Caput 17. Geht er sich widerum sehr hefftig, und macht mir Glau-

Glauben, daß er eine sehr pauvre Logique in Kopff haben muß. Er spricht, ich gebe zu, daß der Pabst dadurch daß er Henrichen die Crone vom  
 Num. 4. Kopff gestossen, etwas attentirt, und eine Gewalt über das Käyserthum bezeigen wollen, und gleichwohl sollte dieses dem Pabst kein Recht machen. Mein! macht denn ein Attentatum ein Jus? Ein solches Factum audax, worwieder in continenti nicht gleich eine Resolution zu ergreifen ist, kan einem Pabst das Käyserthum nicht in die Hände spielen, wenn er sonst kein Recht darzu gehabt, welches ihm aber wie ich in vorhergehenden gründlich erwiesen, ermangelt hat.

Num. 3. Von 18, 19, 20, 21. und 22. Capitel des ersten Buchs, item von den 1. 2. 3. 4. 5. 6. des andern erzehlt er nur die Rubriquen, auf welche Arth er mit dem Excerpto balde hätte fertig werden können.

Ad Cap. 7. aber von Carolo IV. giebt er seine Historischen Scudia abermahl sehr bloß. Er tadelt an mir, daß ich Käyser Carln bey Lebzeiten  
 Num. 4. Käyser Günthers vor keinen Käyser passiren lasse, und gleichwohl nicht weise, wie nach Günthers Tode denen Nullitäten der Carolinischen Wahl abgeholfen worden sey, sondern ich machte Carln aus Groß-Muth zum Käyser. Albertus Argentinensis erzehlet ad ann. 1349. daß alle die Chur-Fürsten, so Günthern erwählt, und Carln zuwieder gewesen, auf einer Versammlung zu Maynz kurz vor Günthers Tode sich mit Carln gefeßt, und denselben vor einen Käyser erkannt, und Günther selber habe sich seines Rechts vors Geld entsagt und sey kurz darauf gestorben. Auf solche Art sind die Nullitäten der Carolinischen Wahl geheilet worden, welches ich aber deswegen nicht bemercket habe, weil nach Günthers Tode Caroli Recht zum Käyserthum von keinem Gelehrten oder sonst jemand streitig gemacht wird, ich aber nur polemica oder solche Dinge, welche darzu den Weg bereiten, in meinem Buche tractire. Gewiß es verräth hier der allwissend seyn wollende Herr Journaliste seine Blöße in rebus historicis erschrecklich, daß er sich aus einem Dubio nicht helfen kann, welches er doch gar leichte hätte wissen können und ganz extra controversiam ist.

Beym 8ten Capitel von Wenceslao spricht er, daß vor die Privilegia, welche man heutiges Tages von ihm aufzeigete, præsumtio falsi sey, weils er viel Blanquete verkauft. Mein was ist das vor ein raisonniren? Die sub- & obréptio ist ja res facti, quæ ab adversario debet probari, in Ermangelung dessen nach allen Rechten das Privilegium feste stehet. Das läugne ich nicht, daß man wohl untersuchen und fragen möge, wie es mit einem Privilegio majoris præjudicii zu gegangen: Alleine

Alleine vor eins sind Wenzeln seine gegebene Privilegia nicht alle Majoris praedicti, so dann ist untersuchen und finden zweyerley. Findet man, daß ein Privilegium ex numero herer erschlichenen sey, so gilt es freylich nichts, außser diesem aber muß es contra res facti persequiren. Dieser Lehre hat noch neuerer Zeiten der Reichs-Hoff: Rath und Reichs-Convent zu Regensburg in verschiedenen Dingen / sondernlich in causa Gelnhusana beygepflichtet / und die Wenceslaischen Privilegia so lange die sub- & obreptio nicht erwiesen, vor gültig declarirt, woran ich mich so lange halte, als biß der Journaliste den Reichs-Tag zu Regensburg eines besseren informiren und auf andere Meynung bringen wird. Die Erinnerungen ad cap. 10. vort Johann Hussen, daß nemlich nicht nöthig gewesen inder Saluum Conductum und einem Passeport zu distinguiren, weils ein jeder Delinquent so lange einen Saluum Conductum habe, als biß was peinliches wider ihn erkannt worden, ist sehr mager. Denn die Juristen streiten noch ieho: Ob eo ipso ein Delinquent ein sicher Geleit habe, wenn er publice citirt wird / oder ob er nicht speciel drum ansuchen muß? Welche Frage noch nicht in allen Provinzen Teutschlandes extra contro-versiam ist. Gesezt auch es wäre außser Streit, da doch unsere eigene Judicia das Gegentheil oberviren: So schreibt sich doch dieses Ding aus denen Privat-Rechten her / an welche man eine Versammlung so vieler Souverainen und Nationen als das Concilium war, nicht binden kan.

Einen Saluum Conductum nun kunte der Käyser Hussen nicht geben / sondern es mußte es das Concilium als Judex thun, wohl aber kunte ihm der Käyser einen Passeport zu seiner Hin- und Her- Reise in Teutschland ertheilen / welcher aber nur biß vor die Thore von Constanz gieng, und von einem lebenden Souverainen / wenn Huß aus dessen Land gewesen wäre / hätte gegeben werden können.

Daß er ex Theß. II. hujus capituli die Derivation meines Rahmens excerptirt, ist eine massive picque mich par force zu touchiren.

Kon Käyser Friderico III. biß auf Carln den VI. excerptirt der Autor die bloßen Rubriques, da doch in dem lezten Buche, die rechte Force meines Wercks steckt. Allein es hat in Sachen, so in den statum presente m näher einschlagen, des Herrn Excerptanten seine Weißheit ein Ende genommen. Wenn er als ein raisonnable Excerptante handeln wollen / so hätte er sagen sollen / das Buch besteht auß 3. Büchern und gehet nach der Ordnung der Käyser, hätte auch aus jedem Libro ein wichtiges Capitel heraus nehmen und trenchiren sollen. Sed manum de tabula. Dieser Urth zu excerptiren ist der Herr nicht gewachsen gewesen, hätte sich auch zu seinem inkiruo nicht geschickt / weils er nicht viel würde zu tabeln gefunden haben. Man kan also sehen / wie viel denen Excerptis der Teutschen Actorum zu trauen / und wie die Leute so hämisch und passionirt mit ihren excerptiren verfahren, wobey mich nur dieses Wunder nimmt, wie die andern Interessenten und Directores dieser Actorum, sich haben so vergessen und dieses Excerptum in ihre Acten bringen können. Darff ich rathen / so hat sie meine Vorrede der Reichs-Historie darjn verleitet / allwo ich einen Generolum Contemum versprochen / welches sie dahin ausgedeutet haben, als wenn ich stille schweigen würde / da sie sich denn mit ihrem Excerpto horrible gebrüstet, und groß gemacht haben würden, in Meynung Glaseys Reichs-Historie dadurch bey der gelehrten Welt auf einmahl stückend zu machen. Allein ihr / lieben Herren! meine Reichs-Historie wird leben, wenn euer Acta lange gestorben seyn werden.

Narr. 3.

Es

So weiß ich auch gar nicht, was die Leute vor eine Politic haben müssen. Ihr Verleger Hr. Glebitzsch gedenckt in künftigen Zeiten von meinen Rahmen zu proficiren; weils er mit mir wegen des Codicis diplomatici Saxonici, so ein Werk von etlichen Folianten ist / in Tractaten steht / und die Leuthe suchen meinen Rahmen zu verkleinern. Wenn ich in frembden Landen lebete, hielt ich es noch endlich vor einen passablen coup d'Hardiesse, da ich aber bey denen Leutthen in Leipzig lebe und sie mich endlich schon kennen, so hätte ich geglaubt, man würde reichlichere Überlegung gepflegen, und was reelles vorgebracht haben; wenn man mich so à tête hätte artaquiren wollen. Die Academische Freyheit will das Ding nicht entschuldigen, weils einen Mann auf solche elende Urth anzugreifen, keine Freyheit sondern eine Frechheit ist; welche dahero verdient, daß man ihr Kauge aufgießt. Zu dem bin ich so honoret gewesen und habe die Leuthe ehe ihre Acta noch heraus kommen / und das Excerpt communicirt bekommen hatte, durch einen verständigen Mann besichtigt; deme ich ihre hierunter begangene foiblesse und die Schwäche des Excerpti in einer angestellten Conversation gntgsam demonstret hatte / dem ohnerachtet aber beharreten sie auf ihren Sinn, woraus am Tage liegt / daß sie mich haurement und ex insinuto haben touchiren wollen / wovor ich dahero den Excerpten habe ein wenig den Pelz waschen müssen. Wollen sie damit nicht Content seyn / sondern noch mehr haben / so ist es mir ein leichtes; daß ich ihnen zu Gefallen eine rechte völlige Pelz Wäsche anstelle. Jedoch will ich hier mit protestiret haben, daß ich einen jeden Journalisten auf seine wieder meine Reichs Historie movirten Objectiones zu antworten nicht will gehalten seyn; sondern ich werde raisonnablen Erinnerungen, so mit modestie geschehen, vor eine Freundschaft aufnehmen, abgeschmackte und ungeselzene Critiquen aber generoso contemtu verachten / wobey sich aber keiner drauf zu verlassen hat / daß ich ihm / wenn er sich mit Gewalt an mir zu reiben suchen wird, es so vor genossen werde hingehen lassen. Zuletzt habe ich noch zu erinnern / daß das Wort Kneffer in der Vorede ein Druck Fehler sey, deren gar viele im Buche enthalten, und Kleffer heißen soll, welches die Leuthe würden gesehen haben, wenn gleich der Journalist mir dasselbige nicht aufgemumt, und daß ich nicht teutsch könnte / stillschweigend dabey Schuld gegeben hätte. Wenn der Herr bey mir ein Collegium über die Teutsche Sprache halten will; so gebe ich ihm publice die parole, daß ich ihm so viel Teutsch und so viel Weltübliches ex Stylo publico lernen will, als er in viel Jahren noch nicht erlernen wird. Daß ich in öffentlichen Schrifften nicht allemahl auf den Stylum attendire; solches ihue ich aus menage der Zeit und Liebe zur realität. Wenn ich aber sonst Lust habe teutsch zu schreiben; so hat mein teutscher Stylus ohne Ruhm zu melden wohl eher von grosse Herren Approbation gefunden.

SAPIENTI SAT.



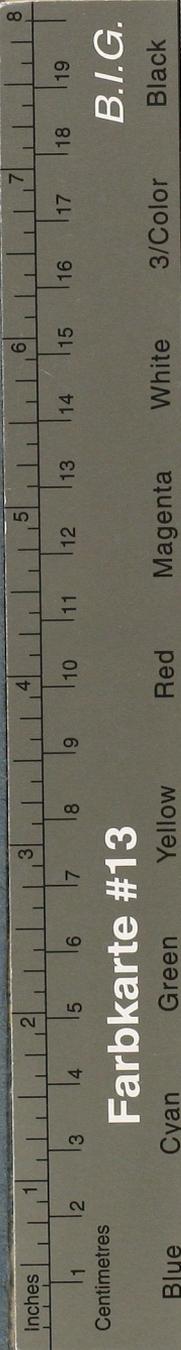
Ver  
ren/  
chett  
rfler  
inen  
mich  
g ge  
qui-  
beilt  
rech  
ho-  
Ex-  
beme  
nge-  
efen  
icato  
den  
ache  
belz  
our-  
wor-  
mit  
un-  
iner  
n fu  
erin  
iele  
hen  
ich  
derr  
olice  
ler  
hen  
der  
; so  
Ap-

Ne 3379  $\frac{5}{5}$

ULB Halle 3  
004 174 461  





B.I.G.

Farbkarte #13

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Friedrich Glasens  
Vaidigung

Seiner  
= Historie

Wider  
dem 77ten Theile  
Der

ACTORVM  
TORVM

besindliche  
CERPT.

*D. Gottlieb ...*

*Ne 338a*

*[nach 1700]*

